

7. NOVEMBER 1912

729

340

E 13 (B)/26

*Der Bundespräsident und Vorsteher des Politischen Departementes, L. Forrer,
an den Stellvertreter des Vorstehers des Handels-, Industrie-
und Landwirtschaftsdepartementes, A. Hoffmann*

S

Bern, 7. November 1912

Die in Sachen der Kündigung unsers Vertrages mit Gross-Britannien vom 6. September 1855 (d. h. Kündigung für die sogen. «Dominions») mit unserm Schreiben vom 2. dies¹ erbetenen Abschriften von Instruktionen und Berichten sind uns von Ihrem Departemente am 4. dies kurzer Hand überreicht worden, was wir bestens verdanken; an Hand dieser Akten konnten wir den Gang der Verhandlungen nachträglich verfolgen.

Nach Prüfung der Sachlage können wir uns nunmehr mit den Instruktionen, die Sie unserm Gesandten in London zu erteilen gedenken, in jeder Beziehung einverstanden erklären. Wir sind im Besondern mit Ihnen der Ansicht, dass das Separatkündigungsrecht der Dominions auf die *Handelsbestimmungen* (VIII–X) des Vertrages zu beschränken und von einer Lösung abzusehen wäre, welche darin bestünde, dass die Niederlassungsbestimmungen beidseitig auch dann noch so lange angerufen werden könnten, als der Vertrag nicht auf Grund von Art. XI *generaliter*, d. h. für das ganze Britische Reich, gekündet wäre (also trotzdem er für die Dominions formell in seinem ganzen Umfange gekündet wäre). Diese Kombination hätte etwas gekünsteltes, unnatürliches und um so auffälligeres, als äusserlich schon die Bestimmungen, welche sich auf die Niederlassungsverhältnisse beziehen, den weitaus grössten Teil des Vertrages ausmachen.

Angesichts der hohen Bedeutung, welche die Dominions und namentlich Canada als Ansiedlungsgebiet für schweiz. Auswanderer gewonnen hat, ist es von grösster Wichtigkeit, dass unsern in diesem Dominion niedergelassenen Landsleuten auch die ihnen durch den Vertrag gewährten Vorteile gesichert bleiben; wir möchten nur auf die günstigen Bedingungen betreffend Landerwerb hinweisen, welche, nach englischen Rechtsbegriffen, kein selbstverständliches Recht auch eines jeden Ausländers bilden, oder auf die Bestimmungen über die Befreiung vom Militärdienst, welche den Tendenzen der Kolonien geradezu entgegenlaufen, indem dort die allgemeine Dienstpflicht, auch der Nichtbürger, wenigstens für den Kriegsfall, wie in den Vereinigten Staaten meistens angestrebt wird. Es erscheint uns keineswegs als gesichert, dass wir gleichgünstige Bedingungen erlangen könnten, sollten wir dazu kommen, mit den Dominions direkt neue Niederlassungsverträge abzuschliessen zu müssen.

Wie Sie vermögen im Übrigen auch wir nicht einzusehen, warum die Britische Regierung auf eine Kündigung, die sich auf die Handelsartikel beschränken würde, nicht eingehen sollte; sie hat ja auch bis jetzt keine Argumente dagegen aufgebracht.

1. E 13 (B)/26.

730

9. NOVEMBER 1912

Es wäre unserm Departemente erwünscht, wenn Sie die Güte haben wollten, uns auch in Zukunft über diese Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten und wenn Sie uns namentlich die Instruktionen Ihres Departementes an unsre Gesandtschaft in London jeweilen unterbreiten wollten.